

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 5/2008

VORBESCHIED

In der Parteigerichtssache

der CDU-Fraktion L.,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden
Herrn W. D. in L.

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt N. K. in P.

**- Beigeladene, Beschwerdeführerin
und Rechtsbeschwerdeführerin -**

des CDU-Kreisverbandes L.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn H. M. in L.

- Antragsteller -

gegen

1. Dr. K. D. in L. ,
2. J. H. in L.,

3. Dr. M. K. in L.,
4. B. K. in L.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU nach § 24 Abs. 1 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) am 1. Dezember 2008 unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht und

Vizepräsident des Landesverfassungsgerichts Brandenburg

Dr. Wolfgang Knippel

beschlossen:

1. **Die Rechtsbeschwerde der Beigeladenen gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU in N. vom 2. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.**
2. **Das Verfahren ist gebührenfrei. Ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen tragen die Verfahrensbeteiligten selbst.**

Gründe:

I.

Die Antragsgegner sind Mitglieder der CDU. Sie wurden bei den Kommunalwahlen 2006 als Kandidaten auf der CDU-Liste in den Rat der Stadt L. gewählt. An der konstituierenden Sitzung der CDU-Ratsfraktion, der Beigeladenen und Rechtsbeschwerdeführerin, nahmen die Antragsgegner nicht teil. Sie schlossen sich stattdessen zu einer eigenen Ratsfraktion – Fraktion für L. – zusammen. Wegen dieser Fraktionsgründung im Rat der Stadt L. hat der Antragsteller beim Kreisparteigericht L. den Ausschluss der Antragsgegner am 30. Dezember 2006 aus der CDU beantragt.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Antragsgegner Dr. K. D., J. H., Dr. M. K. und B. K. gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung des CDU-Kreisverbandes L. aus der Partei auszuschließen.

Die Antragsgegner haben beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Beigeladene hat sich dem Antrag des Antragstellers angeschlossen.

Das Kreisparteigericht L. hat mit Beschluss vom 27. Juni 2007 den Antrag auf Ausschluss der Antragsgegner zurückgewiesen. Zur Begründung hat es angeführt, die Antragsgegner hätten zwar vorsätzlich gegen die Grundsätze und Ordnung der CDU verstoßen, hierdurch sei der Partei allerdings kein schwerer Schaden zugefügt worden.

Gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts L. hat die Beigeladene am 27. Juli 2007 Beschwerde eingelegt. Sie hat die Auffassung vertreten, das Kreisparteigericht L. habe zu Unrecht einen schweren Schaden für die CDU verneint.

Die Beigeladene hat beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses des Kreisparteigerichts L. vom 27. Juni 2007 die Antragsgegner aus der CDU auszuschließen.

Der Antragsteller hat keinen Antrag gestellt.

Die Antragsgegner haben beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie haben die Auffassung vertreten, die Beschwerde sei unzulässig, weil die Beigeladene durch die angefochtene Entscheidung nicht materiell beschwert und in ihren rechtlichen Interessen berührt sei. Für die Beigeladene ändere sich durch die parteigerichtliche Entscheidung nichts, egal wie sie ausfalle.

Das Landesparteigericht der CDU in N. hat mit Beschluss vom 2. Juni 2008 (LPG 6/07) die Beschwerde der Beigeladenen gegen den Beschluss des CDU-Kreisparteigerichts L. vom 27. Juni 2007 als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es angeführt, dass die Beschwerde der Beigeladenen mangels materieller Beschwer unzulässig sei. Der Beigeladenen fehle das Rechtsschutzinteresse für eine Entscheidung des Landesparteigerichts in der Sache, weil - wie die Antragsgegner überzeugend und von der Beigeladenen unwidersprochen dargelegt hätten - sich für die Beigeladene auch dann nichts ändere, wenn die Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen würden.

Am 27. August 2008 hat der Vorstand des Antragstellers einstimmig beschlossen, gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU in N. vom 2. Juni 2008 keine Rechtsmittel einzulegen.

Am 1. September 2008 hat der im Beschwerdeverfahren vor dem Landesparteigericht die Beigeladene vertretende Rechtsanwalt K. „Namens und im Auftrag des Antragstellers“ gegen den Beschluss des Landesparteigerichts N. Beschwerde eingelegt. Auf Nachfrage der Vorsitzenden des Bundesparteigerichts hat Rechtsanwalt K. eine u. a. vom Vorsitzenden der Beigeladenen, W. D., unterzeichnete Vollmacht vom 23. Juli 2007 überreicht.

Unter Bezugnahme auf sein bisheriges Vorbringen beantragt er,

unter Aufhebung des Beschlusses des Landesparteigerichts der CDU in N. vom 2. Juni 2008 die Antragsgegner Dr. K. D., J. H., Dr. M. K. und B. K. aus der CDU auszuschließen.

II.

Das Bundesparteigericht kann gemäß §§ 42 Abs. 3, 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 PGO ohne mündliche Verhandlung durch Vorbescheid entscheiden, weil sich die Beschwerde als unzulässig erweist.

Das Bundesparteigericht sieht die Beschwerde vom 1. September 2008 als durch die Beigeladene eingelegt an. Zwar ist sie nach ihrem Wortlaut „Namens und im Auftrag des Antragstellers“ eingelegt worden. Durch die Übersendung der vom Vorsitzenden der Beigeladenen unterzeichneten Vollmacht ergibt sich allerdings mit hinreichender Deutlichkeit, dass die Beschwerde durch die Beigeladene eingelegt werden sollte.

Die Rechtsbeschwerde der Beigeladenen gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU in N. vom 2. Juni 2008 ist unzulässig.

Es fehlt bereits die nach § 42 Abs. 2 Satz 2 PGO erforderliche Begründung der behaupteten Rechtsverletzung. Die Beigeladene nimmt zur Begründung ihrer Rechtsbeschwerde lediglich auf „das bisherige Vorbringen“ Bezug. Eine Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Landesparteigerichts der CDU in N. vom 2. Juni 2008 und dessen Begründung, dass die Beschwerde unzulässig sei, enthält das „bisherige Vorbringen“ naturgemäß nicht.

Unabhängig hiervon hat das Landesparteigericht der CDU in N. die Beschwerde der Beigeladenen im Ergebnis zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Zwar ist die Beigeladene nach §§ 16, 17 PGO Beteiligte des Verfahrens und kann deshalb nach § 42 Abs. 1 Satz 1 PGO grundsätzlich selbständig Rechtsmittel einlegen. Für die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist es jedoch erforderlich, dass die Beigeladene durch den angefochtenen Beschluss materiell beschwert ist. Daran fehlt es, wenn die angegriffene Entscheidung nicht zu einer Beeinträchtigung eigener subjektiver Rechte der Rechtsmittelführerin führen kann. Eine Verletzung von Rechten des jeweiligen Rechtsmittelführers ist nämlich Voraussetzung für den Erfolg eines Rechtsmittels gegen eine einen Antrag zurückweisende Entscheidung, unabhängig davon, ob der unterlegene Antragsteller oder die das Verfahren im eigenen Interesse weiterverfolgende Beigeladene die Entscheidung angreift. Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Rechtsbeschwerdeführerin darauf, die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung des Kreisparteigerichts L. in Frage zu stellen. Eine Beschwer der Beigeladenen durch den angefochtenen Beschluss ist von dieser weder dargelegt worden noch für das Bundesparteigericht erkennbar. Als CDU-Fraktion war und ist die Beigeladene nicht berechtigt, selbständig beim Parteigericht einen Ausschlussantrag zu stellen. § 11 Abs. 2 des Statuts der CDU gibt dieses Recht nur dem örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstand und dem Bundesvor-

stand. Wenn die Beigeladene den Antrag auf Ausschluss vor dem Parteigericht nicht selbst stellen kann und ihr auch im Übrigen durch das Statut keine Zustimmungs- oder sonstige Mitwirkungsrechte im Parteiausschlussverfahren eingeräumt werden, dann kann sie durch einen den Ausschluss versagenden Beschluss auch nicht beschwert sein (vgl. Bundesparteigericht, Beschluss vom 8. Juli 1997 - CDU-BPG 5/96 -).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel
Lang

gez. Dr. Bonde

gez. Dr. Lambert-

gez. Tropf

gez. Dr. Knippel

Rechtsmittelbelehrung gemäß § 24 Abs. 2 PGO:

Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beim Bundesparteigericht der CDU beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. (...)

Ausgefertigt: Berlin, 9. Dezember 2008